

(Nr. 434.) Bericht der Finanzdeputation Abtheilung A über das königl. Decret Nr. 39, einen Nachtrag zum Unteretat I Cap. 69 des Staatshaushaltsetats für 1884/85, den Bau eines neuen Kunstakademie- und Kunstausstellungsgebäudes betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 435.) Schreiben des Abg. Bebel, dessen Gesuch um Urlaub auf 14 Tage wegen Theilnahme an den Sitzungen des Deutschen Reichstages und wegen persönlicher Abhaltung betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Wird der Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

Für die heutige Sitzung läßt sich der Herr Abg. Köfert wegen Unwohlseins entschuldigen, desgleichen der Herr Abg. Köfner.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zunächst zur: „Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen anderweiten Bericht der Gesetzgebungsdeputation, das königl. Decret Nr. 8, die gewerbmäßige Ausübung des Hufbeschlags betreffend.“*)

(Antrag d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. 2. Th. Nr. 166.)

Referent Herr Abg. von Kirchbach!

Referent von Kirchbach: Meine Herren! Wie Sie aus dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage ersehen, handelt es sich bei dem jetzigen Gegenstand der Tagesordnung nicht um eine Differenz mit der Ersten Kammer in Betreff des hier und dort berathenen Gesetzentwurfs, in welcher Beziehung vielmehr die jenseitige Kammer unseren Beschlüssen allenthalben beigetreten ist, sondern nur um den Ausdruck eines Wunsches, zu welchem wir eingeladen sind mit Rücksicht auf den jenseits gefaßten entsprechenden Beschluß. Derselbe betrifft den Inhalt der künftig von den Hufbeschlagschmieden zu verlangenden Prüfung. Da nun der von der Ersten Kammer in dieser Beziehung ausgesprochene Wunsch sich auf das Gutachten einer auf dem Gebiete des Hufbeschlagswesens als Autorität anerkannten Persönlichkeit stützt und da derselbe andererseits den Vorzug hat, daß er den Inhalt der Prüfung mehr präcisirt, als dies in dem Entwurf der Ausführungsverordnung der königl. Staatsregierung der Fall ist, so hat Ihre Deputation keinen Anstand genommen, Ihnen diesen Antrag der Ersten Kammer ebenfalls zur Annahme zu empfehlen.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

*) M. II. R. 1. Bd. S. 357 ff.
M. I. R. 1. Bd. S. 185 ff.

„Beschließt die Kammer:

dem von der Ersten Kammer zu § 2 sub e des dem Gesetzentwurfe beigefügten Entwurfs einer Ausführungsverordnung ausgesprochenen Wunsche; daß die in Ziffer 1 enthaltene Anforderung auf zwei nach den neueren Begriffen der Wissenschaft und der Technik geformte Eisen, von denen das eine für den Vorderhuf und das andere für den Hinterhuf bestimmt ist, gestellt werde,

beizutreten?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand: „Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen anderweiten Bericht der Gesetzgebungsdeputation, das königl. Decret Nr. 27, einen Gesetzentwurf wegen eines Staatsschuldbuchs betreffend.“*)

(Antrag d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. 2. Th. Nr. 170.)

Referent Herr Abg. Speck!

Referent Speck: Meine Herren! Es ist von Seiten der Ersten Kammer das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen angenommen worden. Es hat aber die Erste Kammer noch einige Abänderungen und beziehentlich Zusätze beschlossen, über welche nun das Vereinigungsverfahren einzuleiten ist. Ich kann wohl gleich zu § 6 übergehen?

(Zustimmung des Präsidenten.)

Zu § 6 hat die Erste Kammer beschlossen, anstatt der Eingangsworte im zweiten Absatz: „Theilübertragungen und Theillösungen“ zu setzen: „Verfügungen über Theile eingetragener Forderungen“. Ihre Deputation ist zu der Ansicht gekommen, daß die Zweite Kammer diesem Beschlusse beitreten könne, weil die Fassung der Ersten Kammer nur eine allgemeine ist, welche alle Arten von Verfügungen umfaßt und namentlich auch auf die Pfändung mit sich beziehen würde. Es ist diese vorzuziehen vor der beschränkteren Fassung, bei welcher nur die Theilübertragungen und Theillösungen namhaft gemacht sind.

(Herr Staatsminister Dr. von Abeken tritt ein.)

Ferner hatte die Erste Kammer beschlossen, zum § 6 Absatz 3 einen Zusatz zu machen, welcher folgendermaßen lautet:

„zu deren Ausfertigung der Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden hiermit ermächtigt wird“.

Es ist dieser Zusatz eine nothwendige Folge des Beschlusses der Ersten Kammer, welchen dieselbe zu § 21

*) M. II. R. 1. Bd. S. 514 ff.
M. I. R. 1. Bd. S. 316 ff.